

**Satzung über die Erstattung von Verdienstaussfall
an beruflich selbständige Helfer privater Hilfsorganisationen
im Märkischen Kreis vom 13.07.2001**

Aufgrund der §§ 20 und 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW 1998 S. 122/SGV NW 213) hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 28.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsätze

(1) Beruflich selbständige Helfer der privaten Hilfsorganisationen im Märkischen Kreis erhalten auf Antrag Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen sowie sonstigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen einer kreisangehörigen Gemeinde oder des Kreises nach dem FSHG entstanden ist.

(2) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt bei der Berechnung des Verdienstaussfalles außer Betracht.

(3) Verdienstaussfall wird nicht gezahlt, wenn aufgrund der Teilnahme keine ersichtlichen finanziellen Nachteile entstanden sind.

§ 2
Teilnahme an Veranstaltungen des Kreises

(1) Als Verdienstaussfall wird ein Regelstundensatz in Höhe von 13,00 € je angefangene Stunde gezahlt.

(2) Ungeachtet der Regelung des Absatzes 1 wird eine Verdienstaussfallpauschale je angefangener Stunde auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gezahlt. Insofern gilt ein Höchstbetrag von 31,00 € je Stunde. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der Angaben versichert wird.

4.1.3

3.

§ 3

Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bei von einer kreisangehörigen Gemeinde angeordneten Einsätzen, Übungen sowie sonstigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen wird als Ersatz des Verdienstaufalles der für Angehörige der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr entsprechend maßgebende Betrag gezahlt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Die Satzung vom 21.12.2000, beschlossen am 07.12.2000, tritt zum 01.01.2002 außer Kraft.